

(S. 9–15) als „Aushandlung gegensätzlicher Interessen im Streit“ (S. 10) umschrieben wird, widmen sich die 16 Beiträge zu einer Bonner Tagung, deren Zeitpunkt unerwähnt bleibt, auf recht unterschiedliche Weise, denn bald ist mehr vom Hof, bald mehr vom Streit die Rede, und gelegentlich tritt auch beides in den Hintergrund. – Weit ausholend beginnt Daniel G. KÖNIG, Öffentliche religiöse Auseinandersetzungen unter Beteiligung spätantik-frühmittelalterlicher Höfe – Versuch einer Typologie (S. 17–44), der die Zeit vom 4. bis zum 10. Jh. in den Blick faßt und sich um eine strukturelle Herleitung der „religiös-politischen Streitkultur“ (S. 40) seit dem Aufstieg des Christentums bemüht. – Roland STEINACHER, Der vandalische Königshof als Ort der öffentlichen religiösen Auseinandersetzung (S. 45–73), nimmt die Nachricht Victors von Vita, wonach Geiserich an seinem Hof nur Arianer geduldet habe, zum Anlaß grundsätzlicher Erwägungen über die Führungselite des Reiches und den Drang der Könige nach Abgrenzung von der katholischen Reichskirche der Römer. – Alheydis PLASSMANN, Interessenvertretung und Intrigen am ostgotischen Königshof (S. 75–94), bevorzugt zur Deutung bekannter Konflikte im Umfeld Theoderichs und seiner Nachfolger persönliche Rivalitäten gegenüber religiösen oder ethnischen Motiven (und darauf beruhenden festen Parteilagen). – Caspar EHLERS, Sachsen als sächsische Bischöfe. Die Kirchenpolitik der karolingischen und ottonischen Könige in einem neuen Licht (S. 95–120, 3 Tab.), steuert ergänzend zu seinem DA 64, 737 f. angezeigten Buch eine statistische Untersuchung der Herkunft der Bischöfe in Sachsen bis 1024 bei, woraus sich u. a. ergibt, daß einheimische Oberhirten in der Karolingerzeit spärlicher waren als unter den Ottonen (bei hoher Dunkelziffer). – Daniel EICHLER, Karolingische Höfe und Versammlungen – Grundvoraussetzungen (S. 121–148), bekräftigt seinen gut begründeten Standpunkt, „dass es kaum sinnvoll erscheint, zwischen verschiedenen Arten von Zusammenkünften zu unterscheiden, da sich weder einzelne, bestimmten Versammlungstypen vorbehaltene Kompetenzen noch eine jeweils versammlungsspezifische Zusammensetzung des Teilnehmerkreises erweisen lassen“ (S. 146; vgl. bereits MGH Studien und Texte 45, 2007). – Jennifer R. DAVIS, Charlemagne’s Settlement of Disputes (S. 149–173), untersucht umsichtig elf Rechtsfälle, die durch überlieferte Urkunden Karls entschieden wurden, und zieht daraus Folgerungen für dessen Regierungspraxis, die sich „multiple, flexible and changeable“ (S. 168) in dem von den Kapitularien bezeichneten Rahmen bewegt habe. – Eric J. GOLDBERG, *Dominus Hludowicus serenissimus imperator sedens pro tribunali*: Conflict, Justice, and Ideology at the Court of Louis the German (S. 175–202, 1 Tab.), verfolgt dieselbe Thematik, jedoch unter Einbeziehung auch annalistischer Zeugnisse, bei dem ersten ostfränkischen König und beobachtet seit den frühen 50er Jahren des 9. Jh. ein selbstbewußteres Auftreten Ludwigs gegenüber dem Adel, beginnend mit dem (verfälschten) DLD. 66, dem das Zitat im Titel entstammt. – Matthias SCHRÖR, Aufstieg und Fall des Erzbischofs Ebo von Reims (S. 203–221), betont im Rahmen eines knappen Lebensbildes die politische Instrumentalisierung des Kirchenrechts. – Andrea STIELDORF, Adel an der Peripherie im Streit mit dem höfischen Zentrum (S. 223–245), beleuchtet an mehreren Beispielen des 9. Jh. die enge Abhängigkeit karolingischer Grenzgrafen vom Kräftespiel der Adelsgruppen am Königshof. – Thomas SCHARFF, Streitschlichtung am Hof. Versöhnungsrituale,